

Weisung 202206006 vom 14.06.2022 – Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Arbeitslosengeld – Umsetzung der geplanten Anpassungen durch das 27. BAföGÄndG ab 01.08.2022

Laufende Nummer: 202206006

Geschäftszeichen: GR23 – 75056 / 75112 / 75151 / 7011.10 / 5393 / II-1106.5 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 14.06.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Mit dem Siebenundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) treten bei der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), beim Ausbildungsgeld (Abg) und beim Arbeitslosengeld (Alg) Anpassungen ab 01.08.2022 in Kraft.

1. Ausgangssituation

Mit dem 27. BAföGÄndG ändern sich ab 01.08.2022 die Bedarfssätze sowie die Freibeträge für das anrechenbare Einkommen bei der BAB und beim Abg.

Der geänderte Bedarfssatz nach § 123 Nr. 1 SGB III ist auch bei der Bemessung von Alg nach einer außerbetrieblichen Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung zu berücksichtigen, wenn die außerbetriebliche Ausbildung vor dem 01.01.2020 begonnen hat und das Stammrecht für Alg ab August 2022 entsteht (vgl. auch FW Alg 151.3.5 Abs. 2, Stand 18.03.2022).

Das 27. BAföGÄndG ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Weisung noch nicht in Kraft getreten. Der derzeitige Stand der Veröffentlichung ist wie folgt:

27. BAföGÄndG: BT-Drs. 20/1631 und BR-Drs. 160/22



Die 2. und 3. Lesung im Bundestag ist am 24.06.2022 vorgesehen, die Behandlung im Bundesrat voraussichtlich am 08.07.2022.

Sollten sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese mitgeteilt.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge ab 01.08.2022

Durch das 27. BAföGÄndG erhöhen sich Bedarfssätze und Freibeträge. Es erfolgt eine Anhebung der Freibeträge um 20 Prozent und eine Anhebung der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um 5 Prozent bei zugleich überproportionaler Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende.

Einen Überblick über die Anpassungen der Werte ermöglicht die beigefügte Übersicht, vgl. Anlage.

2.2. Umstellung der laufenden Fälle BAB und Abg / Übergangsregelung

Aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelung gelten die Bedarfs- und Freibetragsänderungen ab 01.08.2022 mit der Folge, dass laufende Fälle von Amts wegen ab diesem Zeitpunkt entsprechend umzustellen sind.

Die Zahl der Umstellungsfälle zum 01.08.2022 wird im Rahmen einer Überprüfungsaktion ausgewertet und in der 24. KW 2022 mitgeteilt.

Im Laufe der 25. KW 2022 werden aus dem zentralen Verfahren Bearbeitungsaufforderungen (MPM) zur Umstellung der Einzelfälle erzeugt und an die E-AKTE als PDF-Dokumente im Dokumentenstatus „in Bearbeitung“ übergeben. Die MPM werden dem Dokumenttyp „Systemmitteilung“ und der neuen Dokumentart „UmstellungBABAbg“ zugewiesen.

Diese Werte können zum Routen der Bearbeitungsaufträge genutzt werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Umstellungsmittelungen in einen Sonderpostkorb je OS Team zu routen. Um dies zu ermöglichen, sind nach den hierfür geltenden Vorgaben zur E-AKTE dezentral Sonderpostkörbe auf Teamebene anzulegen und das dezentrale Regelwerk entsprechend anzupassen.

In jeder Agentur für Arbeit sind ggf. für die Aktentypen (1003 „Abg/Übg“ und/oder 1004 „BAB“) entsprechende Regeln mit der neuen Dokumentenart „UmstellungBABAbg“ als Prüfkriterium anzulegen. Hierzu ist im Handbuch der E-AKTE das „SGB III - Änderungsformular zum Regelwerk“ zu finden.

Für die Sonderpostkörbe gilt folgende Nomenklatur: „Dienststellennummer-Teamnummer



(i.d.R. 021) -Postkorbname“, also „XXX-XXX-UmstellungBABAbg“, z.B. „735-021-UmstellungBABAbg“.

In der IT- Anwendung COLEI PC BAB/REHA.NET werden die angepassten Bedarfssätze und Freibeträge ab dem 21.06.2022 zur Verfügung stehen.

Die Kunden erhalten einen Kurzbescheid. In COLEIPC BAB/REHA.NET wird ein Kurzbescheid zur Abwicklung der Änderungen zur Verfügung gestellt.

Für Leistungsfälle deren Bewilligungszeiträume vor dem 01.08.2022 beginnen und die ab dem 21.06.2022 erfasst werden, wird in der Anwendung COLEI PC BAB/REHA.NET ein Textbaustein zur Verfügung gestellt, welcher über die Berücksichtigung der Änderungen durch das 27. BAföGÄndG informiert.

2.3 Angepasste Werte zu § 65 SGB III

Der Wert je Tag der Woche, für den regelmäßig volle Verpflegung nicht gewährt wird, erhöht sich ab 01.08.2022 sowohl für neue als auch für laufende Fälle auf nunmehr 39 Euro.

2.4 Bemessung von Alg nach einer außerbetrieblichen Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung nach § 151 Abs. 3 Nr. 3 SGB III

Der geänderte Bedarfssatz nach § 123 Nr. 1 SGB III wird nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens ab 01.08.2022 monatlich 477 Euro betragen.

Sofern über Anträge auf Alg mit den Voraussetzungen wie unter Ziffer 1 beschrieben bereits vor Verkündung des 27. BAföGÄG zu entscheiden ist, sind diese Entscheidungen als Vorschuss nach § 42 SGB I vorzunehmen. Die Höhe des Vorschusses kann dabei im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2022 mit dem im Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen monatlichen Betrag von 477 Euro festgelegt werden.

Als Begründung für die Vorschussbewilligung kann folgender Text verwendet werden:

„Ergänzender Hinweis zur Vorschusszahlung nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch:

Der bewilligte Leistungssatz berücksichtigt bereits die Änderungen, die sich durch das Siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) ergeben.

Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, erfolgen die Zahlungen vorerst als Vorschuss nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch.

Sie erhalten von Amtswegen einen weiteren Bescheid, wenn das Gesetz in Kraft



getreten ist. Der Vorschuss wird dann auf Ihren endgültigen Leistungsanspruch angerechnet. Eventuell überzahlte Beträge sind zu erstatten.“

Bis zur Anpassung des IT-Verfahrens ELBA-BM und der BK-Vorlage 3s151-1 (ID 32033 – Bemessung von Alg nach außerbetrieblicher Ausbildung) ist der Entgeltbetrag für die Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2022 und die Begründung des Vorschusses manuell einzutragen.

Es ist sicherzustellen, dass die o. g. Leistungsfälle zur abschließenden Entscheidung durch das Setzen einer Wiedervorlage aufgegriffen werden können.

2.5 Steuerentlastungsgesetz 2022

Durch das „Steuerentlastungsgesetz 2022“ wird u.a. der Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG rückwirkend zum 01. Januar 2022 von bisher 1.000,- € auf 1.200,- € angehoben.

Der Pauschbetrag wird in der IT-Anwendung zusammen mit den Werten aus dem 27.BAföGÄndG angepasst.

Laufende Fälle sind nur umzustellen, soweit sie aufgrund des 27.BAföGÄndG, vgl. Punkt 2.2, oder ggf. aus anderen Gründen bzw. auf Wunsch des Kunden aufzugreifen sind.

2.6 Sonstiges

Die FW BAB (§§ 61, 62, 64 u. 67 SGB III) und die FW Reha/SB (§§ 123 - 126 SGB III), die Vordrucke und Arbeitshilfen werden angepasst.

Es ist geplant, die aktualisierte FW Alg zu § 151 SGB III, Stand 18.03.2022, und die überarbeitete BK-Vorlage 3s151-1 (ID 32033 – Bemessung von Alg nach außerbetrieblicher Ausbildung) sowie den geänderten Betrag im IT-Verfahren ELBA-BM zeitnah vor in Kraft treten des 27. BAföGÄndG zur Verfügung zu stellen. Zu gegebener Zeit wird hierüber und über das weitere Vorgehen nach in Kraft treten des Gesetzes informiert.

Die aktualisierte Fassung der FAQ-Kundenportal werden im BA-Intranet mit dem Stand 14.06.2022 veröffentlicht.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Operativen Services, Teams BAB/ Reha



- beachten die Weisung und stellen die über den 31.07.2022 hinauslaufenden Fälle unter Beachtung der gegebenen Hinweise zur Bearbeitung um.
- richten optional Sonderpostkörbe ein

Die Operativen Services, Teams AlgPlus

- wenden die Weisung zu Ziffer 2.4 an.

4. Info

Das 27. BAföGÄndG kann mittelbare Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, vgl. § 7 Abs. 5 SGB II.

Darüber hinaus werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts anderer Träger regelmäßig auf das Arbeitslosengeld II als Einkommen angerechnet und sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, sofern diese Leistungen zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind (§ 12a SGB II).

Die geplanten Anpassungen zur Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge können der Anlage entnommen werden.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

Anlage

Erhöhung und Änderung der Bedarfssätze und Freibeträge für BAB und Abg ab 01.08.2022
(Stand 14.06.2022) Anlage zur Weisung 202206006 vom 14.06.2022 –
Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Arbeitslosengeld – Umsetzung der
geplanten Anpassungen durch das 27. BAföGÄndG ab 01.08.2022